

**Bieterfrage 1 vom 03.04.2024**

**Frage:**

Guten Tag, bei der Durchsicht der Unterlagen sind mehrere Fragen aufgekommen: -  
Muss eine Mehr-Mindermengennachberechnung pro Abnahmestelle durchgeführt werden, oder soll dies pro Zählerart, Rechnungsempfänger oder Gesamt durchgeführt werden?

In der Leistungsbeschreibung unter Punkt 11.1 wird eine schriftliche Benachrichtigung bei einem Zählerwechsel verlangt. Durch wen hat diese Benachrichtigung zu erfolgen? Denn als EVU erhalten wir vom Netzbetreiber eine Benachrichtigung über Zählerwechsel

In der Leistungsbeschreibung unter Punkte 11.2 sollen Energiedaten und Verbrauchsübersichten auf einer digitalen Plattform regelmäßig abgelegt werden. Wird diese Plattform vom Auftraggeber bereitgestellt, oder reicht eine Bereitstellung per E-Mail auf Anfrage?

Sind Zahlungsziel und Abschlagsdatum änderbar?

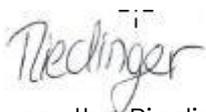
**Antwort:**

Nach interner Überprüfung der erhaltenden Frage des Bieters, möchten wir Ihnen die folgenden Informationen übermitteln: Die Mehr-/und Mindermengenregelung bezieht sich auf den gesamten Jahresverbrauch.

Im Falle eines Zählerwechsels ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu benachrichtigen. Alle sich daraus ergebenden Änderungen in den für Lieferstellen relevanten Daten müssen in die Lieferstellenübersicht eingetragen werden.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass der Auftraggeber keine digitale Plattform zur Verfügung stellt. Falls jedoch der Auftraggeber über eine solche Plattform verfügt oder eine bereitstellen kann, steht diese zur Verfügung. Es ist ausreichend, Sammeldateien im Microsoft Excel-Format zu verwenden.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Mindestanforderung für das Zahlungsziel 21 Tage beträgt.



Samantha Riedinger  
first energy GmbH